

STATUTEN

VON

RENAISSANCE KMU

Es gilt der französische Text.

I. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Renaissance KMU Schweizerische Anlagestiftung", "Renaissance PME fondation suisse de placement", "Renaissance PMI fondazione svizzera d'investimento", nachstehend Stiftung genannt, wird mit Eintrag im Handelsregister von Lausanne am 18. August 1997 eine Stiftung gemäss Art. 53g und 53k Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gegründet.

Art. 2 Sitz und Aufsichtsbehörde

1. Der Stiftungsrat bestimmt den Ort des Sitzes.
2. Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV).

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die effiziente und wirtschaftliche Anlage des gemeinsamen Vermögens durch Beteiligungen vor allem an Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beteiligungsnahme an keiner offiziellen Börse kotiert sind und sich mehrheitlich in der Schweiz befinden.
2. In gewissen Fällen, namentlich bei der Umstrukturierung von Unternehmen, kann die Stiftung auch in kotierte Wertpapiere investieren.
3. Die Stiftung übernimmt in der Regel Beteiligungen am Aktienkapital von Gesellschaften oder finanziert die gesamthafte oder teilweise Übernahme von Unternehmen durch deren Geschäftsleitung (MBO) oder gegebenenfalls durch Dritte oder im Falle von Nachfolgen.
4. Die Stiftung kann einen Teil ihres Vermögens in Unternehmen anlegen, die sich in der Gründungsphase befinden. Diese Anlagen werden als Gründungskapital oder auch als Startkapital bezeichnet. Die Stiftung investiert höchstens ein Drittel ihres Gesamtvermögens in derartige Unternehmen.
5. Zu diesem Zweck kann die Stiftung Aktien erwerben, Wandel- oder Optionsanleihen zeichnen sowie nachrangige Kredite und befristete Vorschüsse gewähren, wobei für letztere Marktbedingungen gelten.

Art. 4: Anleger

1. Folgende Institutionen mit Sitz in der Schweiz können sich der Stiftung anschliessen, sofern sie auf Bundesebene und in den Kantonen steuerbefreit sind und der beruflichen Vorsorge dienen:
 - a. privat- oder öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen;
 - b. Freizügigkeitseinrichtungen;
 - c. die Auffangeinrichtung;
 - d. der Sicherheitsfonds;
 - e. Anlagestiftungen;
 - f. Wohltätigkeitsstiftungen;
 - g. Finanzierungsstiftungen;
 - h. Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a.

2. Fondsleitungsgesellschaften oder Kapitalanlagegesellschaften mit variablem Grundkapital (SICAV), die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt sind, können sich der Stiftung für eine von ihnen verwaltete Kollektivanlage als Vertreter oder direkt anschliessen. Der Kreis der Anleger der Kollektivanlage beschränkt sich auf nachweisbar steuerbefreite Einrichtungen der Säulen 2 und 3a.

Art. 5: Stammvermögen und Dotationskapital

Das Stammvermögen setzt sich aus dem Dotationskapital und den daraus erwirtschafteten Erträgen und eventuellen weiteren Kapitaleinlagen zusammen. Das Dotationskapital beläuft sich auf CHF 20'000.

Art. 6: Anlagevermögen

1. Das Anlagevermögen setzt sich aus den von den Anlegern im Hinblick auf die kollektive Kapitalanlage eingebrachten Vorsorgegeldern zusammen. Es besteht aus einer oder mehreren voneinander wirtschaftlich unabhängigen Anlagegruppen.
2. Die detaillierten Bestimmungen über das Anlagevermögen sind im Allgemeinen Ausführungsreglement und in den Anlagerichtlinien der Stiftung aufgeführt.

Art. 7: Vermögensbindung

1. Stammvermögen und Anlagevermögen dienen ausschliesslich dem Zweck der Vorsorge. Eine Rückerstattung des Stammvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

II. ORGANE

Art. 8: Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. die Anlegerversammlung
- b. der Stiftungsrat
- c. die Revisionsstelle

Art. 9: Anlegerversammlung

1. Oberstes Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung. Sie wird durch die Vertreter aller Anleger gebildet.
2. Die eventuelle Übertragung von Aufgaben an eine Vertretung erfolgt nach Massgabe des Reglements.
3. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt gemäss den Bestimmungen des Reglements zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.
4. Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
 - a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde über die Statutenrevision;
 - b. Genehmigung des Allgemeinen Ausführungsreglements der Stiftung und Beschlussfassung über diesbezügliche Änderungen und Ergänzungen; die Befugnis des Stiftungsrates, im Rahmen von Art. 13 Abs. 6 des vorliegenden Reglements, Sonderreglemente oder Sonderbestimmungen zu erlassen, bleibt vorbehalten.
 - c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - d. Ernennung des Präsidenten auf Antrag des Stiftungsrates;
 - e. Wahl der Revisionsstelle;
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung und des Protokolls der vorangegangenen Anlegerversammlung und Ratifizierung der Ausschüttungen an die Anleger;
 - g. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
 - h. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde für die Auflösung oder Fusion der Stiftung.

Art. 10: Stimmrecht der Anleger

1. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile.
2. Betrifft ein Entscheid nur bestimmte Anlagegruppen, verfügen nur die Anleger der betroffenen Anlagegruppen über ein Stimmrecht.

Art. 11: Ausserordentliche Anlegerversammlung

1. Einer oder mehrere Anleger, die mindestens ein Zehntel der Anteile des Anlagevermögens vertreten, können jederzeit eine ausserordentliche Anlegerversammlung beantragen.
2. Anleger, die gezeichnete Anteile mit einem ursprünglichen Gesamtzeichnungswert von CHF 1 Million vertreten, können einen schriftlichen Antrag stellen, um ein Traktandum auf die Traktandenliste zu setzen.
3. Stiftungsrat und Revisionsstelle können ebenfalls eine Anlegerversammlung einberufen.

Art. 12: Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ der Stiftung.
2. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die Fachexperten sind.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; die Mitglieder sind wieder wählbar. Ihr Amt endet mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres. Im Falle eines Rücktritts während der Amtsdauer findet an der nächsten Anlegerversammlung eine Ersatzwahl statt. Die dabei neu gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der Amtsdauer ihrer Vorgänger im Amt.

Art. 13: Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.
2. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindlichen Unterschriften führen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
3. Er ernennt und entlässt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Organe, den Delegierten des Stiftungsrates und die mit der delegierten Vermögensverwaltung betrauten Personen.
4. Er bestimmt die Depotbank.
5. Der Stiftungsrat organisiert sich selbst.
6. Er ist beauftragt, folgende Bereiche zu regeln:
 - a. Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden;
 - b. Ausgabe, Übertragung und Rücknahme der Anteile;
 - c. Verwahrung der Vermögenswerte, die nicht statutarisch der Depotbank zugewiesen sind;
 - d. Anlage des Anlagevermögens und des Stammvermögens;
 - e. Geschäftsführung und Detailorganisation einschliesslich interne Kontrolle;
 - f. Gebühren und Kosten;
 - g. Bewertungen des Anlagevermögens;
 - h. Bildung, Laufzeitverlängerung und Aufhebung von Anlagegruppen, einschliesslich Liquidation;
 - i. Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist bestehender Anlagegruppen;
 - j. Ernennung und Überwachung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.
7. Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen vollständig und klar darlegen.
8. Die Anlagerichtlinien und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen.
9. Der Stiftungsrat beschliesst im Einklang mit dem Zweck der Stiftung und ihren internen Bestimmungen über die Umsetzung der Anlagerichtlinien für die Anlagegruppen und das Stammvermögen.

Art. 14: Delegierte Vermögensverwaltung

1. Mit der Geschäftsführung, der administrativen Verwaltung und der Buchhaltung können unabhängige und qualifizierte Dritte beauftragt werden.
2. Mit dem Asset Management werden unabhängige und qualifizierte Dritte beauftragt.
3. Jedes Mandat wird separat und schriftlich erteilt.

Art. 15: Revisionsstelle

1. Die Anlegerversammlung wählt die Revisionsstelle auf ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur eine zugelassene Revisionsgesellschaft.
2. Die Revisionsstelle ist organisatorisch, personell und finanziell unabhängig von der Anlagestiftung, den Stiftungsratsmitgliedern, den mit der Verwaltung beauftragten Personen und den Anlegern.
3. Die Revisionsstelle erfüllt folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung der Geschäftsführung in Bezug auf Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien;
 - b. Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung;
 - c. Erstellung eines Berichts zuhanden der Anlegerversammlung, des Stiftungsrats und der Aufsichtsbehörde.

III. Verschiedenes

Art. 16: Allgemeines Reglement

Das Stiftungsreglement regelt:

- a. die interne Organisation der Anlagestiftung;
- b. die Grundsätze der kollektiven Anlage und ihrer Bewertung;
- c. die Rechte und Pflichten der Anleger, namentlich in Bezug auf die Information.

Art. 17: Statutenrevision

1. Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen im Einklang mit dem Stiftungszweck eine Änderung oder Ergänzung der Statuten beantragen.
2. Diese Anträge werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und die Änderung tritt in Kraft, sobald diese ihren Entscheid gefällt hat.
3. Die Bestimmungen von Art. 85 und 86 ZGB bleiben vorbehalten.

Art. 18: Depotbank

1. Die Depotbank ist eine Bank gemäss Art. 1, Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934.
2. Die Depotbank verwaltet den Zahlungsverkehr der Anlagestiftung und verwahrt ihre flüssigen Mittel und Effekten gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995.

Art. 19: Auflösung und Liquidation

1. Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, wenn der

Zweck derselben hinfällig ist oder mit zumutbaren Mitteln nicht mehr erreicht werden kann.

2. Nach dem Entscheid der Aufsichtsbehörde wird das Anlagevermögen liquidiert und der Erlös den Anlegern nach Massgabe der von ihnen gehaltenen Anteile ausgeschüttet.
3. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 20: Vorbehalt übergeordnetes Recht

1. Sollten vorliegende Statuten oder das Stiftungsreglement Bestimmungen enthalten, welche mit dem BVG, der ASV, der BVV1 und der BVV2 oder jeglicher sonstigen Ausführungsbestimmung des BVG unvereinbar sind, gelten die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

4. Dezember 2017

1. Die Anlegerversammlung vom ~~23. November 2012~~ hat die geplante Statutenrevision genehmigt und den Stiftungsrat ermächtigt, die Änderungen aufgrund der Konformitätsbescheinigung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) zu verabschieden.
2. Die OAK BV hat die Statuten mit ihrem Entscheid vom 22.03.18 genehmigt. Sie sind am 22.03.18 in Kraft getreten (Datum des Inkrafttretens des Genehmigungsentscheids). Sie annullieren und ersetzen frühere Bestimmungen.

Unterzeichnet durch den Präsidenten:

Jean Rémy Roulet

Unterzeichnet durch ein Mitglied des Stiftungsrats:

Johnny Perera